



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Mag. Dr. Johannes Warner

Telefon +43(0)512/5344-5063

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

**Plattner & Co Kalkwerk Zirl i.T. GmbH & Co KG, STRABAG AG und Teerag-Asdag AG
(A.R.T. – ARGE Recycling Tirol), Kematen;
Zwischenlager Zirl, Meilbrunnen, auf Gst 2730/1, KG Zirl
Antrag auf Erweiterung
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 – Kundmachung**

Geschäftszahl IL-AWG/B-59/10-2017

Innsbruck, 21.09.2017

K u n d m a c h u n g

Die Plattner & Co Kalkwerk Zirl i.T. GmbH & Co KG, STRABAG AG und Teerag-Asdag AG (A.R.T. – ARGE Recycling Tirol), vertreten durch die projekt-partner og, Josef-Wilberg-Straße 9a, 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage Zwischenlager Zirl, Meilbrunnen, auf Gst 2730/1, KG Zirl, angesucht, als eine Erhöhung der genehmigten Umschlagkapazitäten auf 180.000 t/Jahr, eine Erhöhung der Dauer der mobilen Aufbereitung von derzeit 50 auf 80 Tage/Jahr sowie die Sammlung und Behandlung von zusätzlichen Abfallarten geplant ist.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 12.05.2017, U-DEL-2/114-2017, U-ABF-9/67/1-2017, wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 mit der Durchführung des abfallrechtlichen Verfahrens sowie zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen **bis einschließlich 20.10.2017** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, 3. Stock, Zimmer 305, während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) und bei der Marktgemeinde Zirl zur Einsicht auf. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern (Stellungnahmerecht).

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung, abgesehen vom Anschlag in der Marktgemeinde Zirl auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/innsbruck> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Rechtliche Grundlage: § 50 AWG 2002

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Warner